

AUFSÄTZE

1

Ein Jahr Justizstandort-Stärkungsgesetz – Der Stand der Dinge betreffend die Einführung von Commercial Courts und Commercial Chambers in Deutschland

von Dr. Birka Stroschein, RA'in und FA'in für Handels- und Gesellschaftsrecht, Thorsten Makowka, LL.M., RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht und FA für Internationales Wirtschaftsrecht, beide, beide Stroschein & Makowka Rechtsanwälte PartG mbB, Düsseldorf

A. Einleitung

Am 01.04.2025 ist das Justizstandort-Stärkungsgesetz¹ in Kraft getreten. Dadurch bekamen die Bundesländer die Möglichkeit, bei jeweils einem Oberlandesgericht sogenannte Commercial Courts und auf Ebene der Landgerichte sogenannte Commercial Chambers einzuführen.²

Dieser Aufsatz fasst zusammen, was sich seitdem in den Bundesländern getan hat und welche Auswirkung die neuen Spezialsenate und -kammern bei der Wahl des geeigneten Gerichtsstands haben.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Die vor einem Jahr auf Ebene der Land- und Oberlandesgerichte eingeführten Commercial Chambers und Commercial Courts sind keine neuen Gerichte, sondern Spezialkammern und -senate für bestimmte, große Wirtschaftssachen. Sie sind Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vor diesen Gerichten können beinahe alle³ bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen, weiterhin Streitigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition (M&A)⁴ sowie Organstreitigkeiten⁵ verhandelt werden. Streitigkeiten vor Commercial Courts müssen dabei mindestens einen Streitwert von 500.000 Euro erreichen, solche vor den Commercial Chambers i.d.R.⁶ mindestens einen Streitwert von über 5.000 Euro.

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, deutsche Gerichte wettbewerbsfähig zu machen. Die Möglichkeit, Verfahren vor deutschen Gerichten in englischer Sprache zu führen⁷, wo früher Gerichtssprache nur Deutsch⁸ war, Organisationstermine⁹ wie in Schiedsverfahren, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen¹⁰, wo zuvor alles öffentlich war, ein verkürzter Instanzenzug¹¹ sowie erfahrene und auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisierte Richter sollten es in Zukunft verhindern, dass bei komplexen Rechtsstreitigkeiten (mit Auslandsbezug) Schiedsgerichte¹² oder ausländische staatliche Gerichte ordentlichen, deutschen Gerichten weiterhin reflexartig vorgezogen werden.

Angenehmer Nebeneffekt von großen Wirtschaftssachen, die wieder vor deutschen Gerichten ausgetragen werden, sind entsprechende Einnahmen bei den Gerichtskassen der Länder.

Jedes Bundesland kann derzeit bei nur einem Oberlandesgericht einen Commercial Court einrichten.¹³ Commercial Chambers auf Ebene der Landgerichte darf es pro Bundesland hingegen mehrere geben.¹⁴

II. Aktuelle Verbreitung in Deutschland

Nach aktuellem Kenntnisstand¹⁵ wurden bislang in 9 von 16 Bundesländern Commercial Courts und Chambers eingerichtet. So in den Bundesländern 1) Bremen, 2) Hamburg, 3) Niedersachsen, 4) Nordrhein-Westfalen, 5) Hessen, 6) Baden-Württemberg, 7) Berlin, 8) Sachsen und 9) Bayern.

Dabei haben sich die Spezialsenate und -kammern mal besonderen Rechtsgebieten zugewandt und mal „nur“ den Streitgegenständen aus dem Kanon des § 119b Abs. 1 GVG.

1. Bremen

Das OLG Bremen hat sich mit seinem Commercial Court seiner Tradition zufolge Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der Raumfahrttechnologie, der zivilen Luftfahrttechnologie, der Wasserstofftechnologie und der Logistik sowie dem Seehandel verschrieben.¹⁶

Soweit ersichtlich existiert auf Ebene des LG Bremen jedoch noch keine Commercial Chamber in diesem Bundesland.

2. Hamburg

Die zwei Senate des Commercial Courts bei dem OLG Hamburg haben sich auf die Bereiche 1.) Bau-recht, Bankrecht, Finanzrecht, Gesellschaftsrecht und Post-M&A-Streitigkeiten sowie 2.) auf die Bereiche Versicherungsrecht, Transportrecht, Schifffahrtsrecht und Verkehrsrecht spezialisiert.¹⁷

In zwei Kammern bei dem LG Hamburg¹⁸ sind die dortigen Commercial Chambers zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Bereich (internationales) Handelsrecht, Kartellrecht, Transportrecht, IT-Recht, Insolvenzrecht, Post-M&A-Streitigkeiten und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.¹⁹

3. Niedersachsen

Bei dem OLG Celle haben sich ebenfalls zwei Senate als Commercial Courts auf große wirtschaftsrechtliche Zivilverfahren spezialisiert.²⁰

Der erste Senat ist im Schwerpunkt mit bau- und architektenrechtlichen Streitigkeiten befasst.²¹ Der zweite Senat befasst sich im Schwerpunkt mit kartellrechtlichen und energierechtlichen Verfahren sowie gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten.

In Niedersachsen gibt es Commercial Chambers bislang bei den Landgerichten in Braunschweig²², Hannover und Osnabrück. Diese drei niedersächsischen Commercial Chambers sind auf die wirtschaftlichen Zivilverfahren aus dem Kanon des § 119b Abs. 1 GVG spezialisiert – jedoch erst ab einem Streitwert von 100.000 Euro.²³

Der Commercial Court Celle ist in zweiter Instanz zuständig für Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Commercial Chamber bei dem LG Hannover.²⁴

4. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen existiert ein Commercial Court bei dem OLG Düsseldorf.²⁵ Mit gleich drei Spezialsenaten setzt Nordrhein-Westfalen Maßstäbe auf Commercial-Court-Ebene. Dort existiert 1.) ein Senat für Bau- und Architektensachen, 2.) ein weiterer für das Versicherungsrecht sowie 3.) einer für gesellschaftsrechtliche- und Post-M&A-Streitigkeiten.²⁶

Auch auf Landgerichtsebene ist die Auswahl für die Parteien groß. So existieren Commercial Chambers hier bislang 1.) bei dem LG Düssel-

dorf (für Gesellschaftsrecht, M&A und Versicherungsrecht), 2.) bei dem LG Köln (für IT-Recht, mit Streitwert über 100.000 Euro), 3.) dem LG Bielefeld (für erneuerbare Energien und Streitwert über 100.000 Euro) und 4.) bei dem LG Essen (ebenfalls erneuerbare Energien und Streitwert über 100.000 Euro).²⁷

5. Hessen

In Hessen existiert eine Commercial Chamber bei dem OLG Frankfurt.²⁸

Die Historie der Stadt als Handels- und Finanzplatz findet sich in der Spezialzuständigkeit der Commercial Chamber wieder. Hier können in zwei Spezialsenaten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten²⁹ sowie Streitigkeiten im Bereich M&A, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und Bankrecht verhandelt werden.³⁰

Nur bei dem LG Frankfurt am Main existieren in Hessen derzeit auch Commercial Chambers. Dort können Parteien in drei Kammern Streitigkeiten aus den Bereichen M&A, Gesellschaftsrecht, Organhaftung, Handelsrecht und Bankrecht austragen.³¹

6. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg existiert ein Commercial Court bei dem OLG Stuttgart. Spezialzuständigkeiten sind hier M&A und das Gesellschaftsrecht inkl. Organstreitigkeiten.³²

Derzeit existieren drei Commercial Chambers bei dem LG Stuttgart. Eine für Wirtschaftszivilsachen und zwei weitere Kammern für Handelssachen.³³

7. Berlin

In Berlin besteht ein Commercial Court bei dem KG Berlin.³⁴

Die Spezialzuständigkeit auf Ebene des Kammergerichts deckt sich hier exakt mit der bei dem LG Berlin II³⁵. Sowohl der Spezialsenat als auch die Spezialekammer haben das Bau- & Architektenrecht (Bau- & Architektenrecht, Bauverträge, Architektenverträge, Ingenieurverträge) zum Gegenstand.

8. Sachsen

In Sachsen existieren mit dem Commercial Court Dresden I und Dresden II zwei Spezialsenate bei dem OLG Dresden.³⁶

Der erste Senat ist für Streitigkeiten im Immobiliarmiet- und Immobiliarpachtrecht sowie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats zuständig. Der zweite Senat ist für Streitigkeiten aus Bankgeschäften (i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG, mit Ausnahme von Streitigkeiten von Unternehmen nach § 1 Abs. 3 KWG) zuständig.³⁷

Soweit ersichtlich existiert derzeit keine Commercial Chamber auf Landgerichtsebene in Sachsen.³⁸

9. Bayern

In Bayern existieren bei dem OLG München zwei Spezialsenate. Dort entscheidet ein Senat über Lieferkettenstreitigkeiten und ein anderer betreffend Streitigkeiten im Gesellschaftsrecht.³⁹

Soweit ersichtlich existiert in Bayern auf Ebene der Landgerichte bislang keine Commercial Chamber.

III. Rechtliche Würdigung

In neun von sechzehn Bundesländern existieren bereits Commercial Courts bei jeweils einem Oberlandesgericht.⁴⁰

Sieben von sechzehn Bundesländern haben bislang von der Einrichtung von Spezialsenaten und -kammern abgesehen.

Dies gilt insbesondere für kleinere bzw. eher bevölkerungsarme Bundesländer, in denen die zu erwartenden Fallzahlen möglicherweise nicht ausreichen, um eine dauerhafte Spezialisierung zu rechtfertigen.⁴¹ Ob diese Länder dennoch nachziehen, um mit ihren Gerichten ebenfalls international wahrgenommen zu werden, bleibt abzuwarten.

Mit Ausnahme der Bundesländer Bremen, Bayern und Sachsen existieren parallel zu den Commercial Courts immer auch Commercial Chambers auf Ebene von Landgerichten.

Jedoch decken sich die Spezialzuständigkeiten auf Ebene der Landgerichte nicht immer mit denen auf Ebene der Oberlandesgerichte, was deren entsprechende Prorogation wieder etwas unattraktiv macht.

C. Auswirkungen für die Praxis

In der Beratung treffen Wirtschaftsrechtsanwälte daher auf die Herausforderung, den passenden Gerichtsstand in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Individualverträgen zu regeln⁴² oder die passende Commercial Chamber oder den passenden Commercial Court erst mit einer Klage⁴³ anzurufen.

Veräußert ein produzierendes Unternehmen aus München etwa Teile für Windenergie- oder Wasserkraftanlagen an ein Unternehmen in Bordeaux, Frankreich, dann könnten die Parteien im Kaufvertrag die Zuständigkeit der auf erneuerbare Energien spezialisierten Commercial Chamber bei dem Landgericht in Essen oder Bielefeld vereinbaren⁴⁴.

Jedoch sähen sich die Parteien dort aktuell der Einschränkung ausgesetzt, dass in Essen und Bielefeld nur Verfahren betreffend erneuerbare Energien bis 100.000 Euro⁴⁵ verhandelt werden. Überschreitet der Streitwert 100.000 Euro, dann kann die Klage mangels funktionaler Zuständigkeit abgewiesen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit des Mandanten könnte der den Kaufvertrag beratende Rechtsanwalt daher Vorsorge treffen und zwischen den Parteien beispielsweise gleich in einer dynamischen Gerichtsstandsklausel regeln, dass 1.) Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag bis 100.000 Euro vor der Commercial Chamber in Essen verhandelt werden und 2.) Streitigkeiten ab 100.000 Euro bis 500.000 Euro (z.B. als internationaler Handelsrechts- oder Transportrechtsfall) vor einer Commercial Chamber oder einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen in Hamburg verhandelt werden.⁴⁶

In Hamburg könnte die Sache dann auch im Falle der Berufung als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Unternehmern⁴⁷ vor der Commercial Chamber weiterverhandelt werden.⁴⁸

Hier sind stets kreative Lösungen durch die beratenden Rechtsanwälte und Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie internationales

Wirtschaftsrecht mit Blick auf die aktuellen Angebote und Spezialrechtsgebiete bei den in Betracht kommenden Gerichten erforderlich.

D. Literaturempfehlungen

Stroschein/Makowka, AnwZert HaGesR 22/2025 Anm. 1.

Plückelmann/Eßer, AnwZert HaGesR 23/2025 Anm. 1.

Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635.

Wolff, NJW 2025, 1081.

- 1 Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz), BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024.
- 2 Stroschein/Makowka, AnwZert HaGesR 22/2025 Anm. 1; Plückelmann/Eßer, AnwZert HaGesR 23/2025 Anm. 1.
- 3 Vgl. § 119b Abs. 1 Nr. 1 GVG; ausgenommen solche auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- 4 Vgl. § 119b Abs. 1 Nr. 2 GVG; z.B. Share Deal, Asset Deal, Post-M&A-Streitigkeiten.
- 5 Vgl. § 119b Abs. 1 Nr. 3 GVG; z.B. Gesellschaft vs. Geschäftsführer/Vorstand oder vs. Aufsichtsrat.
- 6 Erste Ausnahmen vgl. unten.
- 7 Vgl. § 184 a GVG.
- 8 Vgl. § 184 GVG.
- 9 Vgl. § 612 ZPO.
- 10 Vgl. § 273a ZPO.
- 11 Zulassungsfreie Revision zum BGH, wenn erstinstanzlich vor Commercial Court, vgl. § 614 ZPO.
- 12 Zum Beispiel International Chamber of Commerce (ICC), Paris; The London Court of International Arbitration (LCIA); Hong Kong International Arbitration Center (HKIAC).
- 13 Vgl. § 119b Abs. 1 GVG.
- 14 Vgl. § 184a Abs. 1 GVG.
- 15 Stand März 2026.

- 16 Vgl. <https://www.oberlandesgericht.bremen.de/commercial-court-25442>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 17 Vgl. <https://www.commercial-court.hamburg/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 18 Zivilkammer 4 und 33; vgl. <https://www.commercial-court.hamburg/commercial-chambers-1049778>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 19 Vgl. <https://www.commercial-court.hamburg/die-zustaendigkeit-der-commercial-chambers-1049784>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 20 Vgl. <https://www.commercial-court-celle.de/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 21 Das betrifft beispielsweise Vergütungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit großen Bauprojekten; ebenda.
- 22 Vgl. https://landgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/commercial_chamber_am_landgericht_braunschweig/, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 23 Ebenda; vgl. <https://commercial-court-celle.de/commercial-chambers/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 24 Vgl. <https://commercial-court-celle.de/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026/.
- 25 Vgl. https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/commercial_court/index.php, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 26 Ebenda.
- 27 Vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/justiz-nordrhein-westfalen-fuehrt-commercial-court-und-commercial-chambers-ein>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 28 Vgl. <https://www.commercial-court-frankfurt.de/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 29 Ausgenommen: gewerblicher Rechtsschutz, UrhG, UWG, Bau- & Architektenrecht und Versicherungsvertragsrecht.
- 30 Vgl. <https://www.commercial-court-frankfurt.de/die-senate-des-commercial-court-und-die-commercial-chambers>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026/.
- 31 Ebenda.
- 32 <https://www.commercial-court.de/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 33 <https://www.commercial-court.de/commercial-court>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.

- 34 <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/commercial-court/>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 35 Vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/zustaendigkeiten/commercial-chambers/artikel.1546578.php>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 36 Vgl. <https://www.justiz.sachsen.de/olg/commercial-court-dresden-6062.html>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 37 Ebenda.
- 38 Vgl. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/commercial-court-dresden-zwei-saechsische-besonderheiten>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 39 Vgl. <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/commercial.php>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 40 Ein einfacher Überblick über alle in Deutschland verfügbaren Spezialsenate und -kammern wäre zu begrüßen und soll(te) bereits Anfang 2026 verfügbar sein, vgl. www.commercial-courts-germany.de; www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/commercial_court/index.php, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 41 1.) Schleswig-Holstein, 2.) Mecklenburg-Vorpommern, 3.) Brandenburg, 4.) Thüringen, 5.) Sachsen-Anhalt, 6.) Rheinland-Pfalz und 7.) Saarland.
- 42 Vgl. § 119b Abs. 2 Satz 1 GVG.
- 43 Letzteres hinge dann vom Prozessverhalten der Gegenseite ab (rügeloses Einlassen, § 119b Abs. 2 Satz 3 GVG).
- 44 Vgl. § 38 ZPO; § 184a GVG.
- 45 Vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/justiz-nordrhein-westfalen-fuehrt-commercial-court-und-commercial-chambers-ein>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.
- 46 Vgl. z.B. die „Stuttgarter Musterklausel“ unter <https://www.commercial-court.de/stuttgarter-musterklausel>, zuletzt abgerufen am 01.04.2026; Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635.
- 47 Vgl. § 119b Abs. 1 Nr. 1 GVG.
- 48 Wird nichts geregelt wäre der z.B. säumige Käufer vor dem zuständigen Gericht in Bordeaux, Frankreich, auf Zahlung zu verklagen, vgl. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b, 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.